

## **Arbeitskreis IV**

### **Arbeit und Soziales**

**Leitung: Klaus Ernst**

**15.1.2010**

---

#### **Eckpunkte zur Organisationsreform SGB II (Position des AK IV)**

*Zusammenfassung in Thesen:*

1. Hartz IV ist unsozial und gescheitert. Notwendig ist die grundsätzliche Überwindung von Hartz IV.
2. Aus politischen und fachlichen Gründen ist weder eine GG-Änderung zur organisatorischen Umsetzung des SGB II noch eine getrennte Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Bundesregierung zu unterstützen.
3. Erwerbslosigkeit ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das sowohl organisatorisch als auch finanziell von einer bundesweiten Organisation bearbeitet werden muss. Eine einheitliche Vermittlung, Betreuung und Förderung aller Erwerbslosen setzt eine einheitliche Organisation voraus (Grundsatz: Ein „JobCenter“ für alle Erwerbslosen). Organisatorisch zuständig für die Umsetzung des SGB II ist die Bundesagentur für Arbeit.
4. Um eine Aufspaltung der finanziellen Leistungen in seine Elemente Regelleistung und Kosten der Unterkunft – und damit den Aufbau unnötiger Doppelstrukturen - zu vermeiden, übernimmt der Bund die Aufgabe und die Finanzierung der Kosten der Unterkunft. Die Kommunen werden damit finanziell massiv entlastet, um in die soziale Infrastruktur zu investieren. Insbesondere der bedarfsgerechte Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen (verbindlicher Rechtsanspruch) muss garantiert sein.
5. Die Bundesagentur für Arbeit ist zu demokratisieren. So ist die Selbstverwaltung auf allen politischen Ebenen der Umsetzung des SGB II einzuführen sowie Sozialbeiräte unter Einbeziehung der Betroffenen. Die Kommunen werden auf örtlicher Ebene in die Selbstverwaltung einbezogen.

## 1. Hartz IV ist und bleibt Armut und Ausgrenzung per Gesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2007 entschieden, dass die gemeinsame Umsetzung von Hartz IV durch sog. Arbeitsgemeinschaften (Argen) aus Bundesagentur für Arbeit und Kommunen verfassungswidrig ist. Die herrschende politische Diskussion hält daher die Organisation von Hartz IV für das zentrale Problem, also die Frage, ob die Bundesagentur für Arbeit, die Kommunen oder beide irgendwie zusammen ein grundlegend falsches Gesetz durchführen.

DIE LINKE hält dagegen: ***Hartz IV ist und bleibt Armut und Ausgrenzung per Gesetz.*** Hartz IV steht für Sozialabbau und soziale Umverteilung, Repression und Entrechtung (Sanktionsapparat, Außendienst etc.) und Förderung von Hungerlöhnen. Eine Verbesserung der Vermittlung in Existenz sichernde Arbeit ist nicht festzustellen.

DIE LINKE stellt fest: ***Hartz IV ist gescheitert.*** Hartz IV muss daher grundlegend korrigiert und überwunden werden. In das Zentrum der Reform gehört die armutsfeste Sicherung und menschenwürdige Behandlung der erwerbslosen Personen. DIE LINKE wird ein entsprechendes Konzept für eine bedarfsdeckende Mindestsicherung vorlegen. Erst in Kombination mit dieser grundlegenden inhaltlichen Reform ist eine angemessene Organisationsreform möglich.

**2. Erwerbslosigkeit ist ein gesamtgesellschaftliches Problem.** Sowohl für die Bekämpfung von Erwerbslosigkeit als auch die soziale Absicherung im Falle von Erwerbslosigkeit muss daher ***eine bundesweite Instanz finanziell und organisatorisch zuständig*** sein.

- Nur eine bundesweit einheitliche Verwaltung vermag vergleichbare Lebensverhältnisse und gleichwertige Standards bei der Leistungserbringung zu gewährleisten.

- Eine bundesweite Steuerung der Arbeitsmarktpolitik ist ebenfalls nur durch eine bundesweit einheitliche Organisation möglich.

- Einem zentralen System mit Bundesfinanzierung wohnt ein regionaler Stabilisierungs- und Ausgleichseffekt inne. Das Beitragsaufkommen aus wirtschaftsschwachen Regionen mit hoher Erwerbslosigkeit ist in der Summe geringer, diese Regionen bekommen aber entsprechend der Anzahl der Leistungsberechtigten mehr aus dem System heraus. Dies trägt erheblich zu einem Abbau regionaler Disparitäten bei.

- Die Finanzierung von Leistungen für das SGB II erfolgt über Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Nach Lage der Dinge kann dies nur *die Bundesagentur für Arbeit* leisten. Die Bundesagentur für Arbeit verfügt über die gesetzlichen Voraussetzungen bundeseinheitlich wirksam zu werden, hat die entsprechende Kompetenz und das notwendige Personal. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesagentur für Arbeit entspricht der ursprünglichen Gesetzesinitiative der rot-grünen Regierung, die erst durch die Mehrheit der unionsgeführten Länder im Vermittlungsausschuss blockiert wurde.<sup>1</sup>

**Abzulehnen** sind daher sämtliche Vorschläge, die die Verantwortung für das SGB II den Kommunen übertragen wollen. Dazu gehören auch aktuelle Vorschläge, die die Anzahl der sog. **Optionskommunen erhöhen** wollen. Die hier praktizierte Trennung von Bundesfinanzierung und eigenverantwortlicher kommunaler Umsetzung des SGB II ist keine dauerhaft stabile Organisationsreform. Sie führt absehbar zu permanenten Konflikten und würde schließlich in einer vollständigen Übertragung der Zuständigkeit – d.h. auch der finanziellen Verantwortung – an die Kommunen münden.

3. Die Reform der Arbeitsmarktpolitik sollte ursprünglich zu einer Vereinheitlichung der organisatorischen Zuständigkeiten führen. Die Zuweisung von Erwerbslosen in die kommunale Sozialhilfe sollte überwunden werden. Konsens war, dass die kommunale Sozialhilfe mit der Zuständigkeit für die Erwerbslosigkeit überfordert war. Das Ziel der Hartz-Kommission war die Schaffung eines JobCenters als **einheitlicher Anlaufstelle für alle Erwerbslose in der Zuständigkeit der BA**.

Statt einer Vereinheitlichung der Zuständigkeiten ist das Ergebnis der Hartz-Reform ein „organisatorischer Flickenteppich“ in der Arbeitsmarktpolitik. Neben der örtlichen Agentur für Arbeit für die Arbeitslosengeldberechtigten (SGB III) konkurrieren derzeit (noch) drei verschiedene Organisationsformen: die kommunale Zuständigkeit für die Umsetzung des SGB II (sog. Optionskommune), die Arbeitsgemeinschaft aus Agentur und Kommune (Arge) und getrennte Aufgabenwahrnehmung. Die Zersplitterung wurde mit einer „Experimentierklausel“ als vorübergehender Wettbewerb deklariert.

---

<sup>1</sup> Teilweise wird bestritten, dass der Bund die Umsetzung des SGB II an die BA übertragen dürfe, weil das SGB II eine reine Fürsorge-, aber keine Versicherungsleistung sei (etwa Prof. Wieland). Hierzu sei erwidert, dass das Bundesverfassungsgericht selbst den Weg über Art. 87 GG gewiesen hat (BVerfG 2 BvR 2433/04 vom 20.12.2007, Rdnr. 172). Zudem ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Zuständigkeit für die steuerfinanzierte Arbeitslosenhilfe bei der selbstverwalteten BA nie bestritten worden.

Die LINKE ist die einzige politische Kraft, die die offizielle Evaluierung der Bundesregierung zu den ersten drei Hartz-Gesetzen ernst nimmt. Diese bewertet die Trennung der Trägerschaft arbeitsmarktpolitischer Leistungen nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III als „eine der größten Achillesfersen der deutschen Arbeitsmarktpolitik“ und betont die Notwendigkeit einer „rechtskreisübergreifenden Arbeitsmarktpolitik und einer entsprechenden Steuerung durch die Bundesagentur für Arbeit“ (Drs. 16/3982, S. 159).

Die LINKE stellt fest: Das Ziel der organisatorischen Vereinheitlichung der Arbeitsmarktpolitik ist „in geradezu grotesker Weise“ (Matthias Knuth, IAQ) verfehlt worden. DIE LINKE hält im Gegensatz zu den anderen Parteien an dem **Ziel einer Überwindung der organisatorisch verfestigten Aufspaltung der Erwerbslosen in zwei Klassen** fest. **Abzulehnen** sind daher auch **sämtliche Vorschläge für eine GG-Änderung, die den Status quo in die Verfassung aufnehmen und damit zementieren wollen.**

4. Die Forderung nach einer Anlaufstelle für alle Erwerbslosen beinhaltet die **Ablehnung einer Trennung der Aufgabenwahrnehmung** im SGB II, wie sie von der Bundesregierung vorgeschlagen wird. Nach der Koalitionsvereinbarung und den Eckpunkten der Bundesregierung soll die Zuständigkeit der Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommunen nach der aktuellen Aufgabenzuschreibung des Gesetzes erfolgen. Demnach wäre die BA für die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und die Regelleistungen zuständig, während die Kommunen für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), die sozial flankierenden Maßnahmen sowie Sonderbedarfe zuständig wären. Die finanzielle Unterstützung nach dem SGB II (insbesondere Regelleistung und KdU) müsste in Zukunft von zwei verschiedenen Trägern gewährleistet und organisiert werden. Den Erwerbslosen stünden zwei Verwaltungen gegenüber, gegen deren Bescheide ggf. separat Widerspruch einzulegen und Klage zu führen wäre.

DIE LINKE fordert, dass **auch zukünftig ein einheitlicher Bescheid über die finanziellen Leistungen** ergeht, der auch **von einer Stelle finanziert und administriert** wird. Daher wird die organisatorische und finanzielle **Zuständigkeit für die Kosten der Unterkunft und Heizung auf den Bund übertragen** und von der Bundesagentur für Arbeit ausgeführt. Die Entlastung der Kommunen erfolgt unter der Auflage, dass die Einsparungen der Kommunen in den bedarfsorientierten Ausbau und die qualitative Verbesserung der flankierenden sozialen Infrastruktur investiert werden. Insbesondere wird der Rechtsanspruch von Kindern auf eine Betreuung und Erziehung in Ganztageseinrichtungen bundesweit festgeschrieben. Auf diese

Weise werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und folgende weitere Ziele erreicht:

- Der permanente Konflikt zwischen den beteiligten politischen Ebenen über die angemessene Beteiligung des Bundes für die KdU wäre dauerhaft beigelegt.
- Die Kommunen werden von der Zumutung befreit einen eigenständigen Verwaltungszweig mit eigenem Personal für die Bearbeitung der Kosten der Unterkunft aufzubauen.
- Die Kommunen werden finanziell in einer Größenordnung von etwa 10 Mrd. Euro entlastet und die Mittel in die soziale Infrastruktur umgelenkt. So wird öffentliche Beschäftigung geschaffen und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ermöglicht.
- Mit der Zuständigkeit des Bundes können bundesweite Mindeststandards für die Kosten der Unterkunft definiert werden (z.B. weitgehende Vermeidung von Zwangsumzügen).

Sofern im Einzelfall für die Überwindung der Erwerbslosigkeit sozial flankierende Maßnahmen notwendig sein sollten, so werden diese von den Kommunen in eigener Verantwortung erbracht (z.B. Kinderbetreuung, Schuldner- oder Suchtberatung).

Die **Kooperation von Bundesagentur und Kommunen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik vor Ort** ist gesetzlich zu regeln. Unterstützt wird die Kooperation vor Ort durch einen erweiterten Handlungsspielraum der jeweiligen örtlichen Agentur für die aktive Arbeitsmarktpolitik, um diese Ressourcen in Projekte und Vorhaben der lokalen Politik einbringen zu können.

5. Im Rahmen der Organisationsreform ist die **Bundesagentur** für Arbeit zu **demokratisieren**. Die Selbstverwaltung in der Bundesagentur für Arbeit ist auf das SGB II zu erweitern und auf allen politischen Ebenen (wieder-)herzustellen. Die Kommunen sind auf der örtlichen Ebene in die Selbstverwaltung einzubeziehen. Unter Beteiligung der betroffenen Leistungsberechtigten (bspw.: analog § 114 BSHG) werden Sozialbeiräte eingerichtet. Der **sozialpolitische Auftrag** der Bundesagentur für Arbeit ist wieder herzustellen und das Handeln der zuständigen Behörden auf die sozialen Belange der Betroffenen auszurichten. Dazu gehören die Abkehr von dem übergeordneten Ziel der „Reduktion der passiven Leistungen“ im Rahmen der Zielsteuerung hin zu der **Gewährleistung garantierter sozialer Rechte** ebenso wie die quantitative und qualitative Verbesserung von Vermittlung, Beratung und Förderung durch fachlich gut ausgebildetes und unbefristet beschäftigtes **Personal**. Allen aktuell im Bereich des SGB II beschäftigten Personen ist eine **Beschäftigungsgarantie** auszusprechen.